

# MUSIKVEREIN HEROLDSBACH e.V.

## SATZUNG

### § 1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1977 gegründete Verein trägt den Namen Musikverein Heroldsbach e.V.
2. Der Musikverein hat seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg - Registergericht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 : Zielsetzung

1. Der Musikverein Heroldsbach sieht seine Aufgaben in der Verbreitung und Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik in Ihrer Vielfalt, in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Erhaltung und Pflege von Volksbildung, Brauchtum und heimatlicher Kultur sowie der Völkerverständigung.
2. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Musikverein vor allem folgender Maßnahmen:
  - a) Gewinnung von geeigneten Lehrkräften, Ausbildern und Dirigenten
  - b) Lehrgänge und Schulungen zur Fort- und Weiterbildung von Musikern, Registerführern, Ausbildern, Dirigenten, Jugendleitern, Vorständen und sonstigen Funktionsträgern,
  - c) Ablegung von Prüfungen für Instrumentalisten, Registerführern, Ausbildern, Dirigenten,
  - d) Wertungs-, Konzert-, Jugendkritikspiele und Spiel in kleinen Gruppen.
3. Der Musikverein bemüht sich verstärkt um eine angemessene Darstellung seiner Ziele in den Medien.
4. Der Musikverein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 : Gemeinnützigkeit**

1. Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 : Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen mit ehrenhaftem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme mündlich oder schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig.
2. Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragsleistung befreit.  
Ehrenmitglied kann auch werden, wer das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 10 Jahre dem Verein angehört hat.
3. Mitglieder des Vereins werden nach 15-, 25- und 40-jähriger Mitgliedschaft geehrt. Aktive Mitglieder werden nach 10-, 20- und 25-jähriger Mitgliedschaft durch den Verein geehrt. Bei aktiven Mitgliedern erfolgt außerdem eine Ehrung durch den Nordbayerischen Musikbund nach dessen Satzung.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Musikvereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Vorstandschaft des Musikvereins zu beachten.

### **§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Musikverein wird beendet durch

1. freiwilligen Austritt:  
Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Durch den Austritt erlischt nicht die Verpflichtung, rückständige Beiträge noch zu entrichten.

2. Durch den Tod des Mitglieds.
3. Durch die Auflösung des Vereins.
4. Durch Ausschluss
  - a) Mitglieder, die der Vereinssatzung zuwiderhandeln oder gegen Vereinsinteressen verstoßen haben, kann durch die Vorstandschaft der Austritt nahegelegt werden.  
Erfolgt dieser Austritt nicht binnen 2 Wochen danach, so kann die Vorstandschaft den Ausschluss aussprechen.
  - b) Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft, der per Einschreibebrief zugestellt sein muss, muss die Ausschließungsgründe, die den Ausschluss rechtfertigen, enthalten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.  
Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene bleibt aber für Verpflichtungen, die er während der Mitgliedschaft eingegangen ist, dem Verein gegenüber voll haftbar.

## **§ 6 : Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden in der Generalversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. Aufwandsentschädigungen unterliegen der Entscheidung der Gesamtvorstandschaft.

## **§ 7 : Leitung**

Die Vereinsleitung erfolgt durch die Vorstandschaft.

Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der Vorstand und zwei Stellvertreter
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Jugendleiter
- e) Musikalischer Leiter
- f) Zeug- und Inventarwart
- g) Stellvertretender Jugendleiter
- h) sieben Beisitzer

## **§ 8 : Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Dazu haben sämtliche Mitglieder des Vereins Zutritt. Gäste können zugelassen werden.
2. Bei Abstimmung zur Wahl der Vorstandschaft hat jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ein Stimmrecht. Bei Zweifeln über das Stimmrecht ist die Mitgliedschaft in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Ergibt sich, dass für Beschlüsse (außer der Wahl) abgestimmt werden muss, so kann der Versammlungsleiter anordnen, auf welche Weise die Abstimmung vor sich geht. Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitglieder- oder Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Hauptversammlung einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in ortsüblicher Weise (Amtsblatt). Eine Änderung wird in der üblichen Weise bekannt gegeben.

5. Anträge, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Der Verlauf der Hauptversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten und der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Hauptversammlung kann auf die Verlesung des Protokolls, wenn kein Interesse dafür vorhanden ist, verzichten.

Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 : Wahl**

1. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl wird mit der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ortsüblich veröffentlicht.
2. Für die Wahlhandlung wird jeweils von dem einberufenen Organ des Musikvereins ein Wahlausschuss gebildet. Er umfasst drei Mitglieder, die durch Stimmenmehrheit ermittelt werden.

## **§ 10: Befugnisse des Vorstands und der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird im Bedarfsfall schriftlich einberufen.

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse wie die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter, steht der Vorstandschaft vor.
3. Der Schriftführer führt Protokoll und Korrespondenz.
4. Der Schatzmeister hat die laufenden Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und darüber der Jahreshauptversammlung Abrechnung vorzulegen.
5. 1. Vorstand oder Schatzmeister sind ohne Genehmigung berechtigt, bis zu € 500,00 und mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden bis zu € 1.000,00 und mit Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden bis zu € 2.000,00 für Vereinszwecke zu verwenden.  
Über höhere Ausgaben entscheidet die gesamte Vorstandschaft.
6. Die beiden Kassenrevisoren haben jederzeit das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Vorstandschaft mitzuteilen.

## **§ 11: Vertretung - Geschäftsführung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je mit Alleinvertretungsbefugnis.  
Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zur Vertretung nur berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben, Abs. 1 bleibt unberührt.
3. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen der Vorstandschaft; er beruft die Vorstandschaft ein, so oft das Interesse des Musikvereins dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragt. Im Innenverhältnis haben die Stellvertreter diese Befugnisse nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit zu erfolgen, mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben, oder die Vorstandschaft im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang gegen seine alleinige Quittung, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung der Vorstandschaft, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, leisten, § 10 Ziffer 5 bleibt davon unberührt.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Beschlüsse über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und dem die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit. Ihre geleisteten Auslagen sind zu ersetzen und zu belegen.

## **§ 12: Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein. Einer Satzungsänderung müssen mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung zustimmen.

## **§ 13: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung des Vereins ist von den erschienenen Mitgliedern eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Heroldsbach zu, mit der Verpflichtung, es zu verwalten, bis ein anderer Musikverein in unserer Großgemeinde mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen an einen anderen Verein im engsten örtlichen Bereich, sofern dieser die erforderlichen gemeinnützigen gleichen oder ähnlichen Aufgaben erfüllt, (z.B. Gesangverein) zu übergeben.

Heroldsbach, den 03.03.1991

Geändert durch Mitgliederbeschluss.  
Heroldsbach, den 09.03.1997

Geändert durch Mitgliederbeschluss.  
Heroldsbach, den 16.03.2003

Geändert durch Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung.  
Heroldsbach, den 29.03.2009  
§4, Abs. 2 wurde gestrichen  
gez. Pankraz Kraus, Schriftführer

Geändert durch Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung.  
Heroldsbach, den 28.02.2015  
§4, Abs. 4 wurde gestrichen und neu formuliert  
gez. Pankraz Kraus, Schriftführer

Geändert durch Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung.  
Heroldsbach, den 11.03.2017  
§2, Abs. 2a wurde neu aufgenommen  
§3, Abs. 1 und 2 wurden neu formuliert  
§7, Dirigenten gestrichen und durch „Musikalischen Leiter“ ersetzt  
§10, Abs.4 gekürzt, Abs. 5, geändert und neu formuliert.  
§11, Abs. 4, letzte Zeile, Ziffer 4 in 5 geändert  
gez. Pankraz Kraus, Schriftführer

Diana Werner, 1. Vorsitzende

Pankraz Kraus Schriftführer

Heroldsbach, den 11.03.2017